

Habilitationsordnung (Satzung) der Fakultät ~~IIXX~~ der Europa-Universität Flensburg (Habilitationsordnung Fakultät ~~IIXX~~ 202X)

Vom ~~XX. XX 202X~~

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. ~~XX~~

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: ~~XX. XX 202X~~

Aufgrund § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät ~~IIXX~~ der Europa-Universität Flensburg vom ~~XX. XX 202X~~ die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am ~~XX. XX 202X~~ erfolgt.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Habilitation

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsfach
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Feststellung der Habilitation, Habilitationsurkunde
- § 11 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation
- § 12 Rücknahme der Habilitation und Entzug des akademischen Grades

Abschnitt 2: Lehrbefugnis

- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 15 Ruhen der Lehrverpflichtung
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

Abschnitt 3: Veröffentlichung

- § 17 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Habilitation

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre eigenständig zu vertreten.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (Facultas Docendi) festgestellt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil“) anzufügen (Dr. habil.).

§ 2 Habilitationsfach

- (1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einem Fachgebiet der Fakultät II (im folgenden Habilitationsfach), das an der Europa-Universität Flensburg durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor vertreten wird.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Habilitationskommission über die Zulässigkeit des Habilitationsfaches.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 2. eine qualifizierte Promotion,
 3. eine mehrjährige ~~erfolgreiche~~-wissenschaftliche Tätigkeit mit Bezug zum Habilitationsfach und
 4. wissenschaftliche Beziehungen zur Europa-Universität Flensburg, die durch Lehre oder gemeinsame Forschungsprojekte dokumentiert sind.
- (2) An Hochschulen im Ausland erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den im Ausland erbrachten Leistungen und Qualifikationen und denen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden können.

§ 4 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Habilitationsfaches oder -fachgebietes bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät II beim Präsidium der Europa-Universität Flensburg schriftlich zu beantragen (~~Habilitationsgesuch~~Habilitationsantrag). Sie bzw. er prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet den Antrag bei Vollständigkeit an den Konvent weiter.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 2. Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 3. Nachweis über eine qualifizierte Promotion (Promotionsurkunde),

4. die schriftliche Habilitationsleistung,
5. ein Verzeichnis universitärer Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre,
6. ein vollständiges Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein digitales Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten der letzten fünf Jahre,
7. eine Erklärung an Eides statt, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde sowie andere als in der Habilitationsschrift angegebene Hilfsmittel nicht verwendet und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen fremden Quellen als solche gekennzeichnet wurden,
8. eine Erklärung an Eides statt über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche und
9. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis.

Die Unterlagen zu Ziffer 1 bis 6 sind in jeweils ~~neunfacher dreifacher~~ Ausfertigung und in elektronischer Form beizufügen. Eine Beglaubigung der Zeugnisse ist nicht erforderlich. Die Habilitationskommission kann im Einzelfall die Vorlage eines Originaldokumentes verlangen. Die Unterlagen zu Ziffer 7 bis 9 sind in einfacher Ausfertigung im Original vorzulegen.

(3) Auf Grundlage des ~~Habilitationsgesuchs Habilitationsantrags~~ und der eingereichten Antragsunterlagen entscheidet der ~~Senat Konvent der Fakultät XXII (Konvent)~~ über die Zulassung zum ~~mF~~ Habilitationsverfahren.

- (4) Die Zulassung zum ~~mF~~ Habilitationsverfahren ist zu versagen ~~muss versagt werden~~, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 nicht vorliegen,
 2. wenn der Habilitationsantrag und die beizufügenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die antragstellende Person an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die antragstellende Person in einem früheren Habilitationsverfahren endgültig ohne Erfolg geblieben ist oder wenn aufgrund einer rechtskräftigen Straftat die Voraussetzungen für Entziehung eines akademischen Grades oder das Verbot, als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen. Die Zulassung von Personen, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden.

(5) Ein Antrag auf Zulassung ~~zur Habilitation~~ kann von der antragstellenden Person bis zum Eingang der Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung zurückgenommen werden.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Im Falle der Zulassung zum ~~mF~~ Habilitationsverfahren bildet der ~~Senat Konvent~~, den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens entsprechend, eine Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus ~~sechsaecht~~ Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren ab Eintritt in die zweite Phase ihrer Professur sowie

Kommentiert [WJ1]: Vorschlag von Tobias Nanz: Ich glaube, "je" können wir hier löschen, da es sich um digitale Exemplare handelt.
"Eine digitale Fassung", "ein pdf/eine Datei" o.ä.?

Kommentiert [MI2R1]: „Je“ kann weg.

Kommentiert [WJ3]: Vorschlag von Tobias Nanz: Könnte dies nicht für EUF-Mitarbeiter:innen entfallen? Mir geht es hier um Abbau von Bürokratie.

Kommentiert [MI4R3]: Es hat ja seinen Grund, warum das eingesehen werden soll. Insofern sehe ich keinen Grund, warum für EUF-Mitglieder andere Regeln gelten sollten.

Kommentiert [WJ5]: Kommentar Tobias Nanz: Das beißt sich ein wenig mit Pkt. 6, da es dort ja schon um (nur?) digitales Exemplar geht.

Kommentiert [MI6R5]: Das stimmt, ist aber weniger eine rechtliche Dimension: Was ist gewollt in der Fak II? @IM Vorschlag machen!

Kommentiert [WJ7]: Ursprünglicher Vorschlag von „fünf“ nun ersetzt durch „sechs“. Siehe nächsten Kommentar

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, wobei mindestens ein Mitglied nicht Mitglied der Europa-Universität Flensburg ist und mindestens zwei Mitglieder der Fakultät II zugehörig sind. Es wird die Parität zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern angestrebt.

(3) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Beratungen und Beschlussfassungen der Habilitationskommission sind nichtöffentlich. Über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf-drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Antragstellerin oder den Antragsteller offenzulegen. Stellen die übrigen Mitglieder der Habilitationskommission eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit fest, ist das betroffene Mitglied von der Mitwirkung in der Habilitationskommission ausgeschlossen. §§ 81, 81a LVwG finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Verfahrensdauer soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 6 Habilitationsleistungen

Es sind zwei Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung sowie
2. eine mündliche Habilitationsleistung.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann angenommen werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach oder Fachgebiet darstellt (Monographie), oder
2. mehrere allein oder gemeinschaftlich veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten, die zusammengenommen einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach oder Fachgebiet darstellen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitationsschrift).

(2) ~~Weder Teile der Dissertation noch Publikationen, die bereits vor Abschluss der Promotion veröffentlicht worden sind, können als Teil nicht Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung eingebracht worden sein.~~

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung soll im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie kann aus besonderem sachlichen Grund auch in einer anderen Sprache verfasst sein, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder der Habilitationskommission sichergestellt und der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beigelegt sein.

Kommentiert [WJ8]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.23: Formulierung soll überdacht werden.

Kommentiert [WJ9R8]: Hinweis Institut f. Anglistik und Amerikanistik: In §5 müsste man die Parität streichen, die vorher auf 8 Mitglieder bezogen war und sich bei 5 Mitgliedern nicht realisieren lässt; hierzu sollten wir unsere Gleichstellungsbeauftragte nach einer geeigneten Formulierung fragen

Kommentiert [WJ10R8]: Nach Rücksprache mit der Gleichstellungsbeauftragten wäre die einfachste Lösung auf sechs statt fünf zu reduzieren.

Kommentiert [WJ11]: Frage des Dekans: Grund für diese Regelung?

Kommentiert [MI12R11]: Bei Bewertungen von Prüfungsleistungen ist eine geheime Abstimmung nie zulässig. Diese Regelung ist damit rein deklaratorisch, sollte zur Klarstellung aber m.E. bleiben. § 15 Abs. 2 HSG.

Kommentiert [WJ13]: Frage von Tobias Nanz: Müsste man die Kriterien der Befangenheit irgendwo definieren?

Kommentiert [MI14R13]: Das ist allgemeine Grundsätze, v.a. aus dem LVwG. Ich würde nicht dazu raten, dass hier aufzufächern, sondern iRd Abklärung beim Zusammentreten der HabilKommission diese Frage konkret zu klären.

Kommentiert [WJ15]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.23: Beibehaltung der alten Fassung oder Zusatz „in begründeten Ausnahmefällen“

Kommentiert [WJ16R15]: Zustimmung zur neuen Formulierung durch das Institut für Anglistik und Amerikanistik.

Kommentiert [MI17R15]: Zu Klarstellung könnte man formulieren: „Die Dissertation oder Teile daraus können nicht ... [...].“

§ 8 Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt drei fachlich ausgewiesene Personen zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. Mindestens eine gutachtende Person muss einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören. ~~Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission soll nicht gleichzeitig zur oder zum Gutachtenden bestellt werden. Mitglieder der Habilitationskommission können nicht gleichzeitig zur oder zum Gutachtenden bestellt werden.~~ Bei der Auswahl der gutachtenden Personen achtet die Habilitationskommission darauf, dass Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, vermieden werden; § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Beschluss über die Bestellung der Gutachtenden kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift enthalten sowie zur fachlichen Ausrichtung der Habilitationsschrift im Hinblick auf die angestrebte Lehrbefähigung für das beantragte ~~Fach oder Fachgebiet~~ Habilitationsfach Stellung beziehen.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Wird ein Gutachten nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, kann die Habilitationskommission eine neue Person mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.

(4) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten liegen vier Wochen, davon mindestens zwei in der Vorlesungszeit, zur Einsichtnahme aus; einsichtsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation sowie habilitierte Mitglieder der Europa-Universität Flensburg.

(5) Auf der Basis der abgegebenen Gutachten und eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder über die befristete Aussetzung des Verfahrens (Absatz 7). Die Habilitationskommission muss ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

(7) Soll der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit geben werden, die schriftliche Habilitationsleistung zu überarbeiten oder durch eine oder mehrere Publikationen zu ergänzen, kann die Habilitationskommission das Verfahren, in der Regel bis zur Dauer von einem Jahr, befristet aussetzen. Die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung ist erneut zu begutachten. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt, beendet die Habilitationskommission das Habilitationsverfahren. Die übrigen Regelungen zur Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gelten entsprechend.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (Kolloquium). Der Vortrag dauert bis zu 30 Minuten, die Gesamtdauer der mündlichen Habilitationsleistung beträgt bis zu 90 Minuten.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission aus drei unterschiedlichen von der Habilitandin oder dem Habilitanden angeforderten Vorschlägen ~~der Habilitandin oder des Habilitanden~~ das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

Kommentiert [WJ18]: Diskussion in der Konventssitzung am 15.11.23: Diese von der Fakultät I angeregte Änderung u.U. nicht übernehmen.

Kommentiert [WJ19R18]: Kommentar des Instituts für Anglistik und Amerikanistik: Für die Abweichung in §8 sehen wir keinen Grund. Die Kommission ist mit 5 Mitgliedern breit genug aufgestellt ist, um den Gutachtenden auch wie bisher durchaus ein Mitspracherecht in der Kommission zu gewähren. Für Habilitationsverfahren gäbe es also keine Notwendigkeit, Gutachtende von der Kommission auszuschließen.

Kommentiert [WJ20R18]: Kommentar von Tobias Nanz: Ich habe keine Bedenken, wenn ein:e Gutachter:in von der EUF käme ... im Gegenteil, wenn er/sie ein:e Expert:in auf dem Gebiet ist, wäre es ja durchaus sinnvoll.

Kommentiert [WJ21]: Zustimmung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik

(3) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung lädt die Habilitationskommission die Habilitandin oder den Habilitanden sowie die Hochschulöffentlichkeit zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr oder ihm das ausgewählte Thema mit.

(4) Der Vortrag soll ein Problem aus dem **Fachgebiet/Habilitationsfach**, für das die Habilitandin oder den Habilitanden die Lehrbefähigung anstrebt, so behandeln, dass sich auch fachfremde Kolleginnen und Kollegen ein Urteil bilden können. Er soll die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden nachweisen und zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand in der Lage ist, wissenschaftliche Sachverhalte in der universitären Lehre angemessen, verständlich, kritisch und logisch nachvollziehbar darzustellen.

(5) Auf Antrag **und mit Zustimmung** der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Habilitationskommission zum Vortrag und Kolloquium die Öffentlichkeit oder ausgewählte Nichtmitglieder zulassen.

(6) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nichtöffentlich. Das Ergebnis gibt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der Habilitandin oder dem Habilitanden unmittelbar nach Beschlussfassung in Anwesenheit der Habilitationskommission mündlich bekannt.

(7) Im Falle der Ablehnung kann die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung darf frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach dem ersten Versuch der mündlichen Habilitationsleistung stattfinden.

§ 10 Feststellung der Habilitation, Habilitationsurkunde

(1) Nach Erbringung aller Habilitationsleistungen beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. Sie legt fest, für welches **Fach oder Fachgebiet/Habilitationsfach** eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen wurde und die Lehrbefugnis erteilt werden soll.

(2) Der Beschluss ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb von zwei Wochen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen, bei ablehnender Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Über die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der antragstellenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete in Absprache mit der antragstellenden Person schwerpunktmäßig anzugeben,
3. das **Fachgebiet oder die Fachgebiete** der Lehrbefähigung,
4. die Unterschrift der **Präsidentin-Dekanin** oder des **Präsidenten-Dekans** und der oder des Vorsitzenden der Habilitationskommission mit Datum der Beschlussfassung,
5. das Siegel der Europa-Universität Flensburg.

Kommentiert [WJ22]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.23: Ausweisung der Fachgebiete.

§ 11 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

- (1) Auf Antrag kann eine Umhabilitation von einer anderen Universität oder dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule an die Europa-Universität Flensburg oder eine fachliche Erweiterung der Habilitation erfolgen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die in § 4 Absatz 2 genannten Unterlagen,
 2. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde und
 3. die Einwilligung, dass die Habilitationskommission die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf.
- (3) ~~Über Für~~ die Zulassung zur Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation ~~gilt entscheidet der Senat in entsprechender Anwendung des § 4 entsprechend. Eine und bildet eine~~ Habilitationskommission ~~wird~~ in entsprechender Anwendung des § 5 ~~gebildet, aber mit der Abweichung, dass sie die aus dreifünf~~ Mitgliedern besteht.
- (4) Über die Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der in dem früheren Habilitationsverfahren zugrunde gelegten Gutachten oder auf Grundlage zweier neuer Gutachten in entsprechender Anwendung des § 8. ~~Neue bestellte~~ Gutachten sollen auch die nach der Habilitation der antragstellenden Person veröffentlichten oder zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeiten einbeziehen.
- (5) Die Habilitationskommission kann bei einer Umhabilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Unterlagen nach § 4 Absatz 2 und Verfahrensschritte nach §§ 8 und 9 verzichten.

Kommentiert [WJ23]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.23: Formulierung soll überdacht werden, Unklarheit über Zusammensetzung der Kommission.

Kommentiert [WJ24R23]: Anregung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik: Bei §11 Absatz 3 könnte die Formulierung etwas konkretisiert werden (wie viele der Kommissionsmitglieder sind intern/extern).

Kommentiert [MI25R23]: Das ist eine Frage der Qualitätssicherung bzw. der Umsetzbarkeit und weniger eine rechtliche Fragestellung.

§ 12 Rücknahme der Habilitation und Entzug des akademischen Grades

- (1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der ~~Senat~~Konvent.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die antragstellende Person die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

Abschnitt 2 Lehrbefugnis

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Fakultät durch den Fakultätskonvent der habilitierten Person die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.
- (2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der oder die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident überreicht der oder dem Habilitierten in der Regel im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird.

(4) Auf Antrag **des Faches** kann die Präsidentin oder der Präsident die Lehrbefugnis auf weitere Fachgebiete ausdehnen, in denen sich die oder der Habilitierte durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat.

Kommentiert [WJ26]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.203: „Fach“ als antragstellende Einrichtung ist nicht definiert. Institut?

Kommentiert [WJ27R26]: Vorschlag des Instituts für Anglistik und Amerikanistik: Bei §13 Absatz 4 sind wir nicht überzeugt, "Fach" durch "Institut" zu ersetzen - dafür ist der Unterschied an unserer Uni zwischen Instituten aus 1 Person und Instituten aus 10 Personen zu groß. Unser Vorschlag wäre stattdessen: "Auf Antrag mindestens dreier Mitglieder der Habilitationskommission kann..." oder "Auf Antrag mindestens dreier Vertreter*innen des Habilitationsfachs kann...". Das sollten wir nochmal im Konvent diskutieren, ebenso für §14.2.

§ 14 Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen in jedem Jahr Lehrveranstaltungen von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Europa-Universität Flensburg durchführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Privatdozentin oder der Privatdozent in Absprache mit der **Dekanin** oder dem ~~Vorsitzenden Dekan des Habilitationsausschusses~~ für eine begrenzte Dauer von der Lehrverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit dem **Fach** oder den Fächern **wahrzunehmen**.

Kommentiert [WJ28]: Diskussion der Konventssitzung am 15.11.203: „Fach“ als antragstellende Einrichtung ist nicht definiert. Institut?

Kommentiert [WJ29R28]: s. Vorschlag des Instituts für Anglistik und Amerikanistik und § 13 (4)

§ 15 Ruhen der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung als Privatdozentin oder Privatdozent ruht, solange sie oder er Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden an einer anderen Universität erbringt.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,
4. mit Eintritt in den Ruhestand.

(2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt, wenn die habilitierte Person aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, für eine Zeit von zwei Jahren keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr abgehalten hat.

(3) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde.

Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

(5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Zustimmung des [SenatsKonvents](#).

Abschnitt 3 Veröffentlichung

§ 17 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Verfahrens in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht veröffentlicht werden. Dies kann wie folgt geschehen:

1. Ablieferung von vier Druckexemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt und die weiteren Pflichtexemplare an staatliche Bibliotheken abgeliefert sind, das Werk mindestens fünf Jahre lieferbar ist und die Veröffentlichung als eine an der Europa-Universität Flensburg angenommene Habilitation ausgewiesen ist.

2. Ablieferung und Publikation einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

3. Bei kumulativen Habilitationen ist der Veröffentlichung nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.

~~Fünf Exemplare sind in der Zentralen Hochschulbibliothek abzuliefern.~~

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

~~Habilitationsgesuche~~ Habilitationsanträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung unter Geltung der Habilitationsordnung des Senats der Europa-Universität Flensburg 23. August 2021 beim Senat eingereicht und noch nicht abgeschlossen wurden, werden nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung des Senats der Europa-Universität Flensburg 23. August 2021 bis zum Abschluss geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 1. November 2011 (NBl. MWV. Schl. H. S. 104), geändert durch Satzung vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl. H. S. 7), außer Kraft.~~

Flensburg, den XX. XX 202X

Prof. Dr. ~~XX-XX~~Nils Langer

~~Dekanin~~ Dekan der Fakultät ~~I,XX~~ Europa-Universität Flensburg

ENTWURF